



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

*mit den Stadtteilen Forchheim, Görsdorf, Lengefeld, Lippersdorf,
Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf*

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-lengefeld.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pockau-Lengefeld

Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Pockau-Lengefeld für die Museen Technisches Denkmal und Museum Kalkwerk Lengefeld, Technisches Museum Ölmühle Pockau und Kurfürstliche Amtsfischerei Pockau

Der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld hat in seiner Sitzung am 18. August 2026 mit Beschluss Nr.: SR/48/2026 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Museen Technisches Denkmal und Museum Kalkwerk Lengefeld, Technisches Museum Ölmühle Pockau und Kurfürstliche Amtsfischerei Pockau beschlossen:

Inhalt

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Haus- und Benutzerordnung**
- § 3 **Entgeltordnung**
- § 4 **Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Museen Technisches Denkmal und Museum Kalkwerk Lengefeld, Technisches Museum Ölmühle Pockau und Kurfürstliche Amtsfischerei Pockau, einschließlich aller Ausstellungsräume sowie der dazugehörigen Außenanlagen.
- (2) Die Nutzungsordnung gilt für alle Personen, welche die Einrichtung betreten, deren Angebote wahrnehmen oder Leistungen des Museums in Anspruch nehmen (Nutzende).
- (3) Mit dem Betreten der Museumsräume oder der Inanspruchnahme von Leistungen wird diese Ordnung anerkannt.

§ 2 Haus- und Benutzerordnung

- (1) Das Hausrecht in den Museen der Stadt Pockau-Lengefeld üben die jeweiligen Museumsleiter bzw. deren Beauftragte aus.
- (2) Hausordnungen, die Verhaltensregeln für die Besucher enthalten (z. B. Fluchtwegepläne oder Hinweise auf Gefahrenstellen), sind an geeigneter Stelle öffentlich auszuhängen.
- (3) Die Räumlichkeiten und das Gelände der Museen stehen in erster Linie den Museen für die Erfüllung ihrer Aufgaben der Sammlung und Bewahrung von gegenständlichem Kulturgut, der Erhaltung und musealen Nutzung der Denkmäler sowie zur Erforschung und Darstellung der sächsischen Industriegeschichte sowie der Regional- und Ortsgeschichte zur Verfügung.
Soweit es die Belange des Museums zulassen bzw. diesen dienlich ist, können geeignete Räumlichkeiten und Flächen für Veranstaltungen genutzt werden (z. B. für Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Konzerte, Feste etc.). Konservatorische Richtlinien und die des Denkmalschutzes sind strikt einzuhalten. Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räumlichkeiten müssen gewahrt werden.
- (4) Gewerbliche Nutzung wird nur in Ausnahmen zugelassen. Die Nutzung wird durch Vertrag geregelt.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht erlaubt, es sei denn, dass es ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Entgeltordnung

- (1) Die Museen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pockau-Lengefeld. Für den Besuch, die Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen werden privatrechtliche Entgelte entsprechend der Anlagen 1 bis 3, welche Bestandteile dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind, erhoben (je Museum eine Anlage).

- (2) Die Entgelte sind unmittelbar vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und an der Museumskasse in bar zu entrichten. Im Einzelfall kann Rechnungslegung erfolgen. In diesem Fall sind die Entgelte 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Die Entgelte für öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Mettenschichten, Feste etc.) richten sich nach dem technisch-organisatorischen Aufwand und den Rahmenbedingungen der jeweiligen Partner. Sie werden gesondert erhoben und durch Aushang am Veranstaltungsort bzw. in entsprechenden Medien (gedruckt und elektronisch) bekannt gemacht.
- (4) Für die gewerbliche Nutzung von Räumen und Flächen der Museen werden Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 4) sind Bestandteil der Nutzungsverträge.
- (5) Räume und Flächen können in Ausnahmefällen und in eigenem Interesse der Stadt an
- den Stadtrat und seine Gremien zur Durchführung der parlamentarischen Arbeit,
 - Vereine zur Durchführung ihres gemeinnützigen Zweckes, soweit dieser mit der Zielsetzung des jeweiligen Museums übereinstimmt,
 - Ämter und sonstige Einrichtungen der Stadt zur Durchführung von Veranstaltungen nach Antragstellung kostenfrei überlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung/Entgeltordnung der Museen der Stadt Pockau-Lengefeld.

Pockau-Lengefeld, den 19. August 2026

Schmieder
Bürgermeisterin

